

Geschäftsverzeichnisnr. 1211
Urteil Nr. 86/98 vom 15. Juli 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 Nr. 2 (teilweise) und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », erhoben von J. Lixon und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 Nr. 2, soweit er Artikel 68 § 2 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 abgeänderten Fassung und Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigt, und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1997) erhoben von J. Lixon, wohnhaft in 6110 Montigny-le-Tilleul, rue de Gozée 657, G. Radermacher, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue J. Stobbaerts 13, J. Smets, wohnhaft in 1040 Brüssel, place des Carabiniers 10, M. Cuche, wohnhaft in 7322 Pommeroeul, place du Hautchamp 19, J.P. Couneson, wohnhaft in 7030 Saint-Symphorien, rue Antheunis 41, R. Lacus, wohnhaft in 1653 Dworp, Kerkstraat 147, und der VoE Fédération des préretraités et retraités, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue d'Arenberg 44/23.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- K.-H. Haddenbrock, wohnhaft in 51065 Köln (Bundesrepublik Deutschland), Holsteinstraße 6, mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- C. Reuterskiold, wohnhaft in 1310 La Hulpe, avenue Ernest Solvay 106, mit am 27. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 4. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 24. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- dem Ministerrat, mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Dezember 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Juni 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998

- erschienen

. RA J. Van Steenwinckel, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA F. Lettany *loco* RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, für K.-H. Haddenbrock und C. Reuterskiold,

. RA J.-L. Jaspar und RÄin K. Winters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Vor der Darlegung der zur Unterstützung ihrer Klage angeführten Klagegründe beschreiben die klagenden Parteien die Vorgeschichte der von ihnen angefochtenen Bestimmungen, sowohl auf Ebene der Entwicklung der Texte als auch der verschiedenen diesbezüglichen Rechtsverfahren.

Der Ministerrat beschreibt seinerseits den allgemeinen und besonderen Kontext des angefochtenen Gesetzes, nämlich einerseits das Bemühen um eine Senkung des Defizits der öffentlichen Finanzen - insbesondere, insofern es die Teilnahme Belgiens an der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden würde - und andererseits die Bedrohung, die auf der gesetzlichen Pensionsregelung lastet, und die Idee der Solidarität unter den Pensionisten, die der betreffenden Abgabe zugrunde liegt.

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund ist in drei Teile aufgliedert.

#### *In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds*

A.3.1. In diesem ersten Teil des Klagegrunds wird angeführt, die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der obengenannten Europäischen Konvention.

A.3.2. Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in bezug auf Streitfälle betreffend Sozialleistungen fielen sowohl die Zahlung der Pension als auch die strittige Abgabe in den Anwendungsbereich des Begriffs « zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen » im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention.

Die rückwirkende Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Abgabe - auf das vor dem 1. Januar 1995 gezahlte Kapital- und die Gültigerklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 vom Landespensionsamt durchgeführten gesetzwidrigen Abgaben verstießen gegen das im vorerwähnten Artikel 6 festgeschriebene Recht auf einen gerechten Prozeß und auf die Gleichheit der Mittel; sie stellten nämlich eine unannehmbare Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar, mit dem Ziel, den gerichtlichen Ablauf der Streitfälle, in denen das Landespensionsamt als Partei aufträte, zu beeinflussen. Es liege eine Verletzung der Gewaltentrennung, der Gleichheit der Bürger vor den Höfen und Gerichten, der Rechtssicherheit und der Gleichheit der Mittel der Verfahrensparteien vor, ohne daß die sich daraus für gewisse Rechtsunterworfenen ergebende ungleiche Behandlung vernünftig gerechtfertigt sei. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Schiedshof hätten solche Verhaltensweisen bereits mißbilligt.

A.4.1. In der Hauptsache stellt der Ministerrat die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention auf die vorliegende Rechtssache in Abrede, insofern es der von den klagenden Parteien angeführten europäischen Rechtsprechung je nach Fall an Erheblichkeit mangle - da sie sich nicht auf die Erhebung von Sozialbeiträgen beziehe, sondern auf die Zahlung von Leistungen - oder sie nuancierter sei, als es die Kläger vorgäben. Insofern die betreffende Abgabe nicht unmittelbar zu einer Teilnahme an einem System der sozialen Sicherheit gehöre, sondern der Kategorie der vermögensrechtlichen Verpflichtungen zuzurechnen sei, die gemäß dem Europäischen Gerichtshof « in den Bereich der Steuergesetzgebung falle oder aber zu den normalen Verpflichtungen des Bürgers in einer demokratischen Gesellschaft gehört », und nicht die Existenzmittel der Kläger bedrohe, könne Artikel 6 der Europäischen Konvention nicht auf die diesbezüglichen Streitfälle Anwendung finden.

A.4.2. Hilfsweise hebt der Ministerrat hervor, daß die durch den angefochtenen Artikel 11 Nr. 2 vorgenommene Bestätigung des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 durch die Ermächtigungsgesetze von Juli 1996 vorgesehen worden sei und daß der Gesetzgeber auf diese Weise die Übereinstimmung des obengenannten

königlichen Erlasses mit dem Willen des Gesetzgebers bestätige. Die Prüfung der Rechtsprechung des Hofes zeige, daß es keinen allgemeinen Grundsatz zur Verurteilung der Wirksamklärungen durch Gesetz gebe, da die Prüfung der Zielsetzung des Gesetzgebers jeweils von Fall zu Fall erfolgen müsse.

Es sei darauf hinzuweisen, daß der Hof bei dieser Prüfung der Rechtsunsicherheit Rechnung trage, die sich aus unterschiedlichen Bewertungen der Rechtsprechungsorgane im Zusammenhang mit der Gesetzmäßigkeit der Erlasses, den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes, den Finanz- und Verwaltungsschwierigkeiten sowie der Beschaffenheit der Gesetzeswidrigkeiten - in bezug auf den Inhalt oder die Form -, die auf der für wirksam erklärten Handlung lasteten, ergebe. Nachdem der Ministerrat die verschiedenen Rechtsprechungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sich mit den königlichen Erlassen vom 28. Oktober 1994 und 16. Dezember 1996 befaßten, sowie die verschiedenen angeblichen Gesetzeswidrigkeiten - in bezug auf die Form, den Inhalt und die Zuständigkeit - für die besagten Erlasse aufgelistet hat, schlußfolgert er, daß « die Rechtsprechung auf unterschiedlichste Weise geurteilt hat » und daß nicht inhaltliche Argumente, sondern Verfahrensargumente oder solche, die auf der Nichtzuständigkeit der vollziehenden Gewalt beruhen, aufgegriffen worden seien.

Die Gründe der Wirksamklärungen durch Gesetz werden anschließend angeführt. Zunächst sei es darauf angekommen, der Rechtsunsicherheit abzuhelpfen, die durch die « Verschiedenartigkeit der Urteile » entstanden sei. Sodann habe man die Haushaltsauswirkungen der etwaigen Verpflichtung zur Rückzahlung gewisser Abgaben und die sich daraus ergebende Gefährdung des Beitritts zum Euro vermeiden wollen; außerdem wird die Sorge vorgetragen, die finanzielle Lebensfähigkeit der gesetzlichen Pensionsregelungen nicht zu gefährden. Schließlich sei es darum gegangen, eine Ungleichheit unter den Pensionisten zu vermeiden, wenn einige die Erstattung der erhaltenen Beträge erhielten und andere nicht. Nach Darstellung des Ministerrates rechtfertigten diese Gründe die durch den Gesetzgeber vorgenommene Wirksamklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 eingenommenen Beiträge.

A.5. Nach Darstellung der klagenden Parteien könne keine der durch die Regierung während der Vorarbeiten angeführten Begründungen die im Klagegrund dargelegte Diskriminierung rechtfertigen.

Die Sorge um eine Beendigung der Rechtsunsicherheit infolge der unterschiedlichen Entscheidungen der Rechtsprechung entspreche nicht der Wahrheit, insofern die Rechtsprechung praktisch einhellig die These der Kläger unterstütze; außerdem ergebe sich die Gesetzeswidrigkeit des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 für die meisten Rechtsprechungsorgane nicht aus einem Formfehler, sondern aus einem inhaltlichen Fehler, nämlich der Nichteinhaltung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994. Die angefochtenen Bestimmungen würden hingegen selbst die Rechtsunsicherheit schaffen, insofern die Rechtssicherheit voraussetze, daß der Inhalt eines Rechtes und seine Folgen zu dem Zeitpunkt, wo eine Handlung durch einen Rechtsunterworfenen vorgenommen werde, vorhersehbar seien.

Das aus den Auswirkungen einer etwaigen Rückzahlung auf den Haushalt und insbesondere deren Auswirkung auf den Beitritt Belgiens zur Wirtschafts- und Währungsunion abgeleitete Argument sei ebensowenig glaubwürdig, sowohl an sich - da das Defizit auf 2,1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes herabgesetzt worden sei, obschon die Schwelle für die Teilnahme am Euro auf 3 Prozent festgesetzt worden sei - als auch wegen der Geringfügigkeit der Rückzahlung in Anbetracht des Haushaltes für die soziale Sicherheit, die auf 0,1 Prozent des besagten Haushaltes veranschlagt sei. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß nur der ordnungswidrige Teil dieser Abgaben zurückgezahlt werden müsse, nämlich die Abgaben auf die vor dem 1. Januar 1995 gezahlten Kapitalsummen. Schließlich sei hervorzuheben, daß die somit zurückgezählten Beträge auf Seiten der Empfänger Anlaß zu einer Besteuerung und damit zur teilweisen Wiedererlangung der besagten Rückzahlungen durch den Staat geben würden.

*In bezug auf den zweiten und dritten Teil des ersten Klagegrunds*

A.6.1. Der zweite Teil dieses Klagegrunds ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet, insofern diese Bestimmungen es untersagen würden, daß einer Kategorie von Bürgern ein Recht entzogen werde, das Bestandteil ihres Vermögens sei.

Indem die angefochtenen Bestimmungen eine Abgabe für das vor dem 1. Januar 1995 gezahlte Kapital einführen, beeinträchtigen sie das Eigentumsrecht der Kläger, insofern dieses Kapital zum Bestandteil des Vermögens der Empfänger geworden sei, nachdem es zum Zeitpunkt der Zahlung Gegenstand ihrer endgültigen steuerlichen und steuerähnlichen Regelung gewesen sei.

A.6.2. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 dieser Konvention abgeleitet.

Nach Darstellung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stelle eine Forderung ein Eigentum im Sinne des obengenannten Artikels 1 dar, insofern eine rechtmäßige Hoffnung bestehe, daß diese Forderung Wirklichkeit werde. Das Eingreifen des Gesetzgebers laufe darauf hinaus, den Klägern ihre Forderung bezüglich des als Solidaritätsbeitrag auf den vor dem 1. Januar 1995 einbehaltenen Teil der Pension zu entziehen, wobei sowohl der Staatsrat als auch die Arbeitsgerichte dazu neigten, die Gesetzwidrigkeit dieser Abgabe anzuerkennen.

A.7.1. Der Ministerrat stellt in der Hauptsache die Zuständigkeit des Hofes, über diese beiden Teile zu befinden, in Abrede, insofern keine Diskriminierung nachgewiesen sei und der Hof daher gebeten werde, sich in Wirklichkeit über einen direkten Verstoß gegen internationale Normen zu äußern.

A.7.2. In bezug auf den zweiten Teil bestreitet der Ministerrat hilfsweise das eigentliche Bestehen einer Diskriminierung. Die Berücksichtigung des vor dem 1. Januar 1995 gezahlten Kapitals, und *a fortiori* desjenigen, das vor dem 1. Januar 1997 gezahlt worden sei, sei gerade durch die Sorge zu erklären, eine gleiche Behandlung der verschiedenen Kategorien von Pensionisten zu gewährleisten.

A.7.3. In bezug auf diese beiden Teile stellt der Ministerrat ebenfalls hilfsweise die Anwendbarkeit von Artikel 1 des Zusatzprotokolls in Abrede.

In bezug auf den zweiten Teil wird geltend gemacht, daß keine Beeinträchtigung des Eigentums der klagenden Parteien vorliege. Von dem Kapital, das die Pensionisten erhalten hätten, werde nämlich nichts abgezogen, denn dieses Kapital werde nur berücksichtigt, um die Berechnungsgrundlage des Solidaritätsbeitrags zu ermitteln, wobei dieser nur zu entrichten sei, wenn die Berechnungsgrundlage einen bestimmten Betrag übersteige, und nicht zu entrichten sei, wenn der Pensionist keine andere Pensionszahlung erhalte.

In bezug auf den dritten Teil wird angeführt, daß die betreffende Forderung - die sich auf die gemäß den geltenden Vorschriften vorgenommenen Abgaben beziehe - nicht die erforderlichen Merkmale in bezug auf Artikel 1 erfülle, nämlich eine aktuelle und einforderbare, entstandene und nachgewiesene Forderung zu sein. Außerdem könnten die Pensionisten nur schwerlich vorgeben, eine rechtmäßige Hoffnung gegenüber dem belgischen Recht zu haben.

A.7.4. Noch mehr hilfsweise, selbst in der Annahme, der Gesetzgeber habe das Eigentum oder die rechtmäßigen Hoffnungen der Pensionisten beeinträchtigt - *quod non* -, werde nicht gegen Artikel 1 verstoßen. Einerseits sei das Ziel des Beitrags nicht Bestandteil des in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten öffentlichen Interesses, und andererseits stelle der strittige Solidaritätsbeitrag eine Abgabe dar, die der Staat aufgrund von Absatz 2 derselben Bestimmung einführen könne.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.8. Dieser zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet; er ist in drei Teile aufgliedert.

*In bezug auf den ersten Teil des zweiten Klagegrunds*

A.9. Im ersten Teil wird die Diskriminierung zwischen den Empfängern eines als zusätzliche Pension geltenden Vorteils angeführt, je nachdem, ob dieser Vorteil in Form von Kapital vor dem 1. Januar 1997 oder in Form einer Rente gezahlt worden ist. Nacheinander werden die angewandten Umrechnungstabellen (A.10), das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung der fiktiven Rente (A.11) sowie die fiktive Verschiebung des Datums der Kapitalzahlung auf das Datum des Inkrafttretens der gesetzlichen Pension (A.12) kritisiert.

A.10.1. Die klagenden Parteien führen zunächst an, die Anwendung der für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor geltenden Tabellen bei der Umsetzung des Kapitals in eine fiktive Rente führe zu überhöhten fiktiven Renten - in Höhe von 10 bis 20 Prozent - im Vergleich zu den tatsächlichen Renten, auf die der Betreffende Anspruch gehabt hätte, wenn sein Vorteil ihm nicht in Form von Kapital ausgezahlt worden wäre. Der königliche Erlaß vom 25. April 1997 habe die vorgenannten Tabellen durch die für Lebensversicherungen geltenden Tabellen ersetzt, jedoch erst ab dem 1. Juli 1997, so daß die angeführte Diskriminierung für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997 fortbestehe.

A.10.2. Der Ministerrat verweist zunächst auf die vorstehend dargelegte Argumentation, um die Wirksamklärung der vorherigen Abgaben, die aufgrund der angefochtenen Bestimmungen vorgenommen worden seien, zu rechtfertigen.

Sodann rechtfertigt er die ursprüngliche Entscheidung für das im Bereich der Arbeitsunfälle geltende Umsetzungssystem (königlicher Erlaß vom 24. März 1994) durch die Tatsache, daß dieser königliche Erlaß bereits im Pensionsbereich anwendbar gewesen sei; in jedem Fall sei hervorzuheben, daß die Entscheidung für einen Umsetzungsmodus einerseits der Ermessensbefugnis der Regierung oder des Gesetzgebers unterliege und daß dieser Umsetzungsmodus andererseits die Pensionisten, die ein Kapital erhielten, im Vergleich zu denjenigen, die eine Rente erhielten, nicht benachteilige.

A.11.1. Neben dem angewandten Umsetzungssystem kritisieren die klagenden Parteien außerdem das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung der fiktiven Rente.

Da das als zusätzliche Pension gezahlte Kapital auf der Grundlage der Anzahl der vermuteten Überlebensjahre des Betreffenden berechnet werde, habe der Steuergesetzgeber zu Recht die Besteuerung der fiktiven Rente, die diesem Kapital entspreche, zeitlich beschränkt (je nach Fall zehn oder dreizehn Jahre), was die königlichen Erlasse von 1994 und 1996 nicht getan hätten. Artikel 13 Nr. 2 behebe diese Diskriminierung, jedoch erst ab dem 1. Juli 1997, so daß diese Diskriminierung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 30. Juni 1997 bestehen bleibe.

A.11.2. Der Ministerrat stellt in der Hauptsache das Interesse der klagenden Parteien in Abrede, in Anbetracht der Tatsache, daß die Verwaltung während des strittigen Zeitraums (vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997) keinerlei Abgabe auf der Grundlage des vor dem 1. Januar 1981 gezahlten Kapitals vorgenommen habe, da sie nicht über Informationen in bezug auf das vor diesem Datum gezahlte Kapital verfüge.

Hilfsweise führt der Ministerrat das Fehlen einer Diskriminierung an; wenn der Pensionist sich für die Kapitalisierung anstelle der Rente entscheide, gehe er freiwillig ein Risiko ein, wobei seine Wahl sich je nach seiner tatsächlichen Lebensdauer im Vergleich zur Lebenserwartung als mehr oder weniger günstig erweisen könne.

A.12.1. Die klagenden Parteien kritisieren schließlich die fiktive Verschiebung des Datums der Kapitalzahlung auf das Datum des Inkrafttretens der gesetzlichen Pension, was eine deutliche Erhöhung des Betrags der fiktiven Rente und somit der Solidaritätsabgabe zur Folge habe. Diese Diskriminierung sei durch Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 aufgehoben worden, jedoch erst ab dem 1. Juli 1997, so daß sie für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 30. Juni 1997 bestehen bleibe.

A.12.2. Gemäß dem Ministerrat gleiche diese Bestimmung die Tatsache aus, daß die Abgabe, die nur aufgrund der gesetzlichen Pension und nicht aufgrund des Kapitals vorgenommen werden könne, nicht bereits bei der

Einzahlung des Kapitals habe vorgenommen werden können.

*In bezug auf den zweiten und dritten Teil des zweiten Klagegrunds*

A.13.1. Im zweiten Teil dieses Klagegrunds wird die Diskriminierung angeführt, die zwischen den Empfängern des nach dem 31. Dezember 1996 gezahlten Kapitals einer Gruppenversicherung oder eines Pensionsfonds und den Empfängern eines vor dem 1. Januar 1997 gezahlten Kapitals vorgenommen werden soll. Der dritte Teil hingegen beruft sich auf die Diskriminierung zwischen den Empfängern eines vor dem 31. Dezember 1996 gezahlten Kapitals und den Empfängern einer realen Rente, wenn das Kapital vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Pension gezahlt wurde.

A.13.2. Artikel 68 § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994 in seiner durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 abgeänderten Fassung, der durch den angefochtenen Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt werde, habe ein neues System eingeführt, das nunmehr in der Erhebung einer Abgabe auf das Kapital und nicht mehr auf eine fiktive Rente bestehe.

A.13.3. Während die Abgabe sich in diesem neuen System auf das volle Kapital beziehen werde, werde sie für die Empfänger eines vor dem 1. Januar 1997 gezahlten Kapitals nur die monatlichen Beträge betreffen, für die sie tatsächlich eine gesetzliche Pension erhielten, wobei diese im übrigen unter gewissen Umständen (Überschreitung der zulässigen Einkommenshöchstgrenze) ausgesetzt werden könne.

A.13.4. Ebenfalls (dritter Teil) werde dem Empfänger eines Kapitals, wenn dieses vor dem Datum der gesetzlichen Pension gezahlt werde, beispielsweise im Falle des Vorruhestandes, der Solidaritätsbeitrag vom gesamten Kapital einbehalten, und zwar bei dessen Eingang, während dem Empfänger einer realen Rente die Abgabe erst ab dem Datum der Pension einbehalten werde.

A.14. Der Ministerrat unterstreicht zunächst den Mangel an Interesse der ersten sechs Kläger.

In bezug auf den zweiten Teil verweist er einerseits darauf, daß der Gesetzgeber berechtigt sei, eine Gesetzgebung zu ändern, wenn er dies für zweckdienlich und nützlich erachte, und andererseits darauf, daß die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sei.

In bezug auf den dritten Teil wird angeführt, daß es sich bei den Empfängern eines Kapitals und den Empfängern einer realen Rente um objektiv unterschiedliche Kategorien handle. Für die ersteren werde das Kapital, nachdem die Kapitalabgabe einbehalten worden sei, nur für die Festsetzung des auf die gesetzliche Pension anwendbaren Satzes (0 bis 2 Prozent) berücksichtigt. Für die letztgenannten würden die Abgaben aus konkreten Gründen der Erhebung ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Pension vorgenommen, jedoch ohne zeitliche Einschränkung. Der Unterschied im Gesamtbetrag der Abgaben für die beiden Systeme werde von der tatsächlichen Lebensdauer des Empfängers im Vergleich zu seiner Lebenserwartung abhängen - übersteige die tatsächliche Lebensdauer die Lebenserwartung, so wirke sich der Unterschied zum Vorteil der Empfänger eines Kapitals aus, und im gegenteiligen Fall für die Empfänger einer Rente.



*Schriftsätze der intervenierenden Parteien C. Reuterskiold und K.-H. Haddenbrock*

A.15. In bezug auf ihr Interesse, vor dem Hof aufzutreten, führen beide Parteien das Verfahren an, das sie vor dem Arbeitsgericht Nivelles eingereicht hätten; im Rahmen dieser Verfahren führe das Landespensionsamt die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 an, um die von diesen Parteien angefochtenen Abgaben zu rechtfertigen. Die Nichtigerklärung der vorstehend erwähnten Bestimmungen durch den Hof würde für das Landespensionsamt die Verpflichtung zur Folge haben, die genannten Abgaben zu erstatten, was das Interesse von C. Reuterskiold und K.-H. Haddenbrock an einer Intervention begründe.

A.16. Zur Hauptsache führen die intervenierenden Parteien an, daß der ursprüngliche Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Folge gehabt habe, daß das vor dem 1. Januar 1995 gezahlte Kapital der Solidaritätsabgabe nicht unterworfen gewesen sei. In Verbindung mit Artikel 15 des Ermächtigungsgesetzes vom 26. Juli 1996 - wobei dem König die Verpflichtung auferlegt worden sei, die durch die Pensionsempfänger vor dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes erworbenen Rechte zu achten - ergebe sich daraus, daß der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1996 die Solidaritätsabgabe nicht auf alle Pensionen und sonstigen Vorteile habe ausdehnen dürfen, ungeachtet des Datums ihres Inkrafttretens oder ihrer Auszahlung.

Die Bestätigung dieses gesetzwidrigen Erlasses durch den Gesetzgeber habe zur Folge, daß den Bürgern das Recht entzogen werde, eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat einzureichen, sowie das Recht, die Anwendung von Artikel 159 der Verfassung geltend zu machen, und ihnen somit auf diskriminierende Weise wesentliche Rechtsprechungsgarantien vorenthalten würden.

Der Gesetzgeber führe in bezug auf diese Bestätigung im wesentlichen haushaltsmäßige Rechtfertigungen an, nämlich die Sorge um die Vermeidung der etwaigen Verpflichtung zur Rückzahlung gewisser Abgaben. Eine solche Rechtfertigung setze voraus, daß der Gesetzgeber im Grunde das Recht der Pensionisten auf die Rückzahlung der genannten Abgaben anerkenne.

A.17. Der Ministerrat bestreite zunächst das Interesse der intervenierenden Parteien am Klagegrund, insofern sie nicht fristgemäß eine Klage beim Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 eingereicht hätten; der Verlust dieser Rechtsprechungsgarantie sei also in der Zeit vor dem Gesetz vom 13. Juni 1997 zustande gekommen. Überdies sei hervorzuheben, daß die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 durch die Ermächtigungsgesetze vorgesehen gewesen sei und daß die Rechtsprechung des Hofes solche Bestätigungen zulasse, da sie es dem Gesetzgeber gestatteteten, die Kontrolle über die Ausübung der Befugnisse, die er der vollziehenden Gewalt anvertraue, zu verstärken.

- B -

*Die fraglichen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind ». Der vorgenannte Artikel 11 Nr. 2 wird nur insofern angefochten, als er einerseits Artikel 68 § 2 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 abgeänderten Fassung und andererseits Artikel 2 dieses

königlichen Erlasses bestätigt.

### *Die Vorgeschichte*

B.2. Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » hat eine gemeinhin « Solidaritätsbeitrag » genannte Abgabe auf die gesetzlichen Alters-, Ruhe-, Anciennitäts- und Hinterbliebenenpensionen sowie auf andere als Pension geltende oder zur Ergänzung der Pension bestimmte Vorteile eingeführt. Er bestimmt insbesondere die Höhe dieser Abgabe und ermächtigt dem König dazu, die spezifischen Regeln festzulegen, nach denen die Abgabe zu entrichten ist.

Artikel 68 Absatz 2 bestimmte die zeitliche Anwendung der Solidaritätsabgabe - diese soll « ab dem 1. Januar 1995 auf die Pensionen und anderen Vorteile, die vom selben Tag an zur Auszahlung gelangen, entrichtet werden ».

B.3.1. Am 28. Oktober 1994 wurde der königliche Erlaß « zur Durchführung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen » angenommen.

Dieser königliche Erlaß wurde am 29. Dezember 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, d.h. nach der am 23. Dezember 1994 erfolgten Veröffentlichung des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen, welches die Zuständigkeit des Königs erweitert, ohne den Anwendungsbereich von Artikel 68 des vorgenannten Gesetzes vom 30. März 1994 zu ändern.

In Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 werden mehrere Begriffe definiert, darunter (b) der « zusätzliche Vorteil »: « jeder Vorteil zur Ergänzung einer Pension [...] ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um regelmäßig oder aber in Form von Kapital ausgezahlte Vorteile handelt ». Er bestimmt nicht, daß dieses Kapital ab dem 1. Januar 1995 ausgezahlt sein muß.

Artikel 4 § 2 bestimmt folgendes:

« Wenn eine Pension und/oder ein zusätzlicher Vorteil in Form von Kapital ausgezahlt wurde,

erfolgt die Umsetzung in eine fiktive Rente folgenderweise.

Die Umsetzung erfolgt durch Teilung des Kapitalbetrags durch einen Koeffizienten, der gemäß den bei der Umsetzung in Kapital von Arbeitsunfallrenten im öffentlichen Dienst geltenden Tabellen dem Alter des Betroffenen am Tag der Auszahlung des Kapitals entspricht. Wenn keine einmalige Auszahlung des Kapitals erfolgt, wird bei jeder Teilzahlung eine Umsetzung vorgenommen. Wenn die Pensionsberechtigung zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals noch nicht eingetreten ist, wird das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals für die Umsetzung durch das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionsberechtigung ersetzt.

[...] »

B.3.2. Der königliche Erlaß vom 28. Oktober 1994 war Gegenstand einer Klage vor dem Staatsrat, die durch mehrere Pensionisten sowie durch die in der vorliegenden Rechtssache klagende Vereinigung ohne Erwerbszweck erhoben wurde.

B.4. Am 26. Juli 1996 wurden zwei Gesetze verabschiedet, das eine « zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », das andere « zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ».

Diese Gesetze ermächtigen den König dazu, die Pensionsgesetzgebung zu ändern: Artikel 3 des erstgenannten Gesetzes ermächtigt ihn zum Ergreifen von Maßnahmen, um « das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten »; Artikel 15 des letztgenannten Gesetzes ermächtigt ihn dazu, « Änderungen an den Finanzierungstechniken vorzunehmen, insbesondere an der Regelung bezüglich der Solidaritätsabgabe ». Die beiden Gesetze sehen die Bestätigung der auf ihrer Grundlage ergangenen Erlasse vor.

B.5.1. Der König hat aufgrund dieser zweifachen Ermächtigung am 16. Dezember 1996 einen königlichen Erlaß zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 angenommen. Dieser Erlaß hat im wesentlichen einen doppelten Gegenstand.

B.5.2. Einerseits, wie aus dem Bericht an den König (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 1996, S. 32009) hervorgeht, ist sein Artikel 1 « die Neufassung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 [...], wobei alle grundlegenden Begriffe erfaßt werden, die bisher sowohl im heutigen Artikel 68 als auch im vorgenannten königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 enthalten sind. [Er] fügt

[...] in dasselbe Gesetz die neuen Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* ein, die gewisse Bestimmungen dieses königlichen Erlasses übernehmen [...] ».

Unter den im neuen Artikel 68 § 1 genannten Definitionen ist für den Begriff « zusätzlicher Vorteil » eine Definition aufgeführt worden, die im wesentlichen mit derjenigen identisch ist, die im königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 enthalten ist; weder diese Bestimmung noch Paragraph 2 bezüglich der Umsetzung der Pensionen und der in Form von Kapital ausgezahlten Vorteile in eine fiktive Rente beschränken die entsprechenden zusätzlichen Vorteile auf diejenigen, die vom 1. Januar 1995 an ausgezahlt worden sind.

Soweit die Klage Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, betrifft, beschränkt sie sich lediglich auf die Paragraphen 2 Absatz 3 und 5 des neuen Artikels 68, die durch den vorgenannten Artikel eingeführt wurden. Diese Paragraphen bestimmen folgendes:

« § 2. [...] »

Die Umsetzung von Pensionen und zusätzlichen Vorteilen, die in Form eines Kapitals ausgezahlt wurden, in eine fiktive Rente erfolgt durch die Teilung des Kapitals durch einen Koeffizienten, der gemäß den für die Umsetzung in Kapital von Arbeitsunfallrenten im öffentlichen Dienst geltenden Tabellen dem Alter des Begünstigten am Tag der Auszahlung des Kapitals entspricht. Wenn die Pensionsberechtigung zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht eingetreten ist, wird das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals für die Umsetzung durch das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionsberechtigung ersetzt. Der König kann aufgrund der letzten Sterblichkeitstabellen andere Umrechnungstabellen festlegen, die bei der Anwendung dieses Artikels Verwendung finden. Jede Änderung der Umrechnungstabellen führt zur Neufestsetzung der fiktiven Rente.

[...]

§ 5. Der Teil der in Anwendung von § 2 zu entrichtenden Abgabe, der den zusätzlichen Vorteilen entspricht, die nach dem 31. Dezember 1996 in Form eines Kapitals durch belgische Auszahlungsstellen ausgezahlt wurden, wird nicht einbehalten.

Die belgische Auszahlungsstelle eines nach dem 31. Dezember 1996 in Form eines Kapitals ausgezahlten zusätzlichen Vorteils, dessen Betrag über 100.000 Franken liegt, nimmt bei der Auszahlung des Kapitals von Amts wegen eine Einbehaltung vor, die 2 Prozent des Bruttobetrags dieses Kapitals entspricht.

Der in Absatz 2 genannte Prozentsatz von 2 Prozent wird für Kapitalien, deren Bruttobetrag unter 1.000.000 Franken liegt, durch 1 Prozent ersetzt. Dies gilt auch bei Kapitalien, deren Bruttobetrag unter 3.000.000 Franken liegt, wenn sie im Sterbefall ausgezahlt werden.

In dem Monat, der auf die Auszahlung des Kapitals folgt, überweist die Auszahlungsstelle das Aufkommen der in Anwendung der Absätze 2 und 3 durchgeführten Einbehaltung an das Landesamt.

Wenn bei der ersten Auszahlung des endgültigen Betrags einer gesetzlichen Pension, die auf die Auszahlung eines Kapitals folgt, der Prozentsatz der in Anwendung von § 2 durchzuführenden Einbehaltung sich als niedriger erweist als der Prozentsatz der auf das Kapital durchgeführten Einbehaltung, erstattet das Landesamt dem Begünstigten einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen einerseits dem Betrag der auf das Kapital durchgeführten Einbehaltung und andererseits jenem Betrag, der sich aus der Multiplikation desselben Kapitals mit dem Prozentsatz der in Anwendung von § 2 durchzuführenden Einbehaltung ergibt. Wenn die Rückerstattung später als sechs Monate nach dem Tag der ersten Auszahlung des endgültigen Betrags einer gesetzlichen Pension erfolgt, schuldet das Landesamt von Rechts wegen dem Begünstigten Verzugszinsen aus dem erstatteten Betrag. Die Verzinsung, die 4,75 Prozent pro Jahr entspricht, läuft ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf der sechsmonatigen Frist folgt. Der König kann den Prozentsatz dieser Verzugszinsen anpassen.

[...] »

B.5.3. Andererseits erklärt der ebenfalls durch die Klage betroffene Artikel 2 des Erlasses vom 16. Dezember 1996 die zwischen dem 11. August 1996 und dem 31. Dezember 1996 vorgenommenen Einbehaltungen für « rechtsgültig durchgeführt ». Er bestimmt nämlich folgendes:

« Die Einbehaltungen, die in Anwendung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 geltenden Fassung und in Anwendung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 zur Durchführung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vom 11. August bis zum 31. Dezember 1996 auf die im vorgenannten Zeitraum ausgezahlten Pensionen durchgeführt wurden, wurden rechtsgültig durchgeführt, soweit die Beträge der durchgeführten Einbehaltungen mit Artikel 1 im Einklang sind. Dasselbe gilt für die Einbehaltungen, die auf Pensionsrückstände durchgeführt werden sollen, welche sich auf den vorgenannten Zeitraum beziehen. »

B.5.4. Wie im Nachstehenden ausgeführt wird, ist der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1996 Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat.

B.6. Schließlich bestätigt das Gesetz vom 13. Juni 1997 die königlichen Erlasse, die in Anwendung der zwei vorgenannten Gesetze vom 26. Juli 1996 ergangen sind.

Die Kläger beschränken ihre Klage lediglich auf die Artikel 11 Nr. 2 und 12 dieses Gesetzes.

Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestimmt folgendes:

« Mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens werden bestätigt:

1. [...]

2. [der] königliche Erlaß vom 16. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, in Anwendung der Artikel 15 Nr. 6 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, und der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. »

Wie bereits erwähnt, bestreiten die klagenden Parteien lediglich Artikel 1 - beschränkt auf die Paragraphen 2 Absatz 3 und 5 des neuen Artikels 68 - und Artikel 2 dieses bestätigten königlichen Erlasses.

Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestimmt übrigens folgendes:

« Die Einbehaltungen, die in Anwendung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, auf den sich Artikel 11 Nr. 2 dieses Gesetzes bezieht, geltenden Fassung und in Anwendung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 zur Durchführung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vom 1. Januar 1995 bis zum 10. August 1996 auf die im vorgenannten Zeitraum ausgezahlten Pensionen durchgeführt wurden, wurden rechtsgültig durchgeführt, soweit die Beträge der durchgeführten Einbehaltungen mit den Bestimmungen von Artikel 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 im Einklang sind. Dasselbe gilt für die Einbehaltungen, die auf Pensionsrückstände durchgeführt werden sollen, welche sich auf den vorgenannten Zeitraum beziehen.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Betrag der fiktiven Rente, der gemäß Artikel 68 §2 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, ersetzt durch Artikel 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 berechnet wird, für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995 mit dem Schwellenindex, der am Tag der Auszahlung des Kapitals für die Indexierung der Pension verwendet wurde, und wird er den späteren Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepaßt gemäß den Bestimmungen von Artikel 68 §2 Absatz 5 des vorgenannten Gesetzes vom 30. März 1994 ersetzt durch Artikel 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996. »

### *Zur Hauptsache*

B.7. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerden sind zweierlei Art:

- Einerseits beanstanden sie die Gültigerklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen (erster und dritter Teil des ersten Klagegrunds).

- Andererseits beanstanden sie das System der Solidaritätsabgaben, so wie es seit dem 1. Januar 1997 gilt (zweiter Teil des ersten Klagegrunds und der vollständige zweite Klagegrund).

Im Nachstehenden werden beide Beschwerden geprüft.

*Hinsichtlich der Gültigerklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen*

B.8. Den klagenden Parteien zufolge würden Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, und Artikel 12 dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, denn sie «stellen eine unstatthafte Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar, mit dem Ziel, die gerichtliche Lösung der Streitfälle, an denen das Landespensionsamt beteiligt ist, zu beeinflussen»; den klagenden Parteien zufolge wären die fraglichen Bestimmungen also eine «Antastung der Grundsätze der Gewaltentrennung, der Gleichheit der Bürger vor den Höfen und Gerichten, der Rechtssicherheit aufgrund der Vorhersehbarkeit der Rechtsregeln, sowie der Waffengleichheit, die unter den Prozeßparteien existieren muß».

Die intervenierenden Parteien beanstanden ihrerseits die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, soweit sie zur Folge hätte, daß den Bürgern, die durch den vorgenannten, ihrer Ansicht nach regelwidrigen königlichen Erlaß benachteiligt würden, die Möglichkeit versagt werde, die Nichtigterklärung durch den Staatsrat oder die Nichtanwendung durch die Höfe und Gerichte zu erwirken.

B.9. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, was übrigens nicht vom Ministerrat in Abrede gestellt wird, daß die durch Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführte Solidaritätsabgabe seit der Annahme des königlichen Durchführungserlasses vom 28. Oktober 1994 zahlreiche gerichtliche Verfahren verursacht hat.

Einerseits war dieser königliche Erlaß Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat; den klagenden Parteien zufolge gehen die zur Unterstützung der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe insbesondere von dem Verstoß gegen Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 - soweit er es nicht erlaubt, daß vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlte Kapitalien mit der Abgabe belegt werden -, Artikel 105 der Verfassung, den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung, Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus. Im Bericht des Auditors wurde auf Nichtigterklärung des Erlasses konkludiert. In seinem Urteil vom 29. Juli 1997 hat der Staatsrat die Urteilsfällung ausgesetzt, unter Berücksichtigung der Artikel 11 Nr. 2 und 12 des



Gesetzes vom 13. Juni 1997 - durch die die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen für rechtsgültig erklärt werden -, und zwar in Erwartung einer vom Hof vorzunehmenden Beurteilung der von den klagenden Parteien in Frage gestellten Verfassungsmäßigkeit der vorgenannten Bestimmungen.

Andererseits haben zahlreiche Pensionisten vor den Arbeitsgerichten Klagen auf Rückerstattung eines Teils der in Anwendung des vorgenannten königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 auf ihre Pension durchgeführten Solidaritätseinbehaltungen erhoben; einer der wesentlichsten Klagegründe, die vorgebracht werden, betrifft die vorgenannte Gesetzwidrigkeit des besagten Erlasses angesichts des Artikels 68 des Gesetzes vom 30. März 1994. Es zeigt sich, daß zahlreiche von diesen Verfahren in erster Instanz zur Verurteilung des Staates zur Rückerstattung jenes Teils der Einbehaltungen geführt hat, der den vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien entspricht, und zwar wegen der besagten Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994; gegen diese Entscheidungen wurde den Schriftsätzen zufolge Berufung eingelegt.

Schließlich wurde gegen den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 auch eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht, die zur Zeit anhängig ist.

B.10. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, erklärt die zwischen dem 11. August und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Solidaritätseinbehaltungen für « rechtsgültig durchgeführt »; Artikel 12 desselben Gesetzes erklärt ebenfalls die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 10. August 1996 getätigten Einbehaltungen für gültig.

Diese Bestimmungen wirken sich eindeutig sowohl auf die bereits erledigten als auch auf die noch anhängigen Rechtsverfahren aus.

Einem Grundprinzip der belgischen Rechtsordnung zufolge können richterliche Entscheidungen nur durch Einlegung von Rechtsmitteln bestritten werden. Indem der Gesetzgeber die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 erfolgten Einbehaltungen generell für gültig erklärt, d.h. auch diejenigen, die Gegenstand einer richterlichen Entscheidung gewesen sind, tut er der Rechtskraft dieser Entscheidung Abbruch.

Hinsichtlich der anhängigen Verfahren vor den Höfen und Gerichten hindert die Gültigerklärung den Richter daran, mit der von ihm festgestellten Regelwidrigkeit der bestrittenen Einbehaltungen Folgen zu verknüpfen.

Was schließlich die Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 betrifft, so hat die Gültigerklärung der individuellen Einbehaltungen zur Folge, daß die Kläger Gefahr laufen, ihr Interesse zu verlieren, und wird sie auf jeden Fall eine eventuelle Nichtig-erklärung unwirksam machen.

Die Gültigerklärung der aufgrund des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 durchgeführten Einbehaltungen hat somit sowohl angesichts der erledigten als auch angesichts der noch anhängigen Rechtsverfahren zur Folge, daß angesichts einer Kategorie von Rechtsunterworfenen wesentlichen Grundsätzen der richterlichen Organisation und - in Verbindung damit - den Rechtsprechungsgarantien, die einem jeden Bürger zustehen, Abbruch getan wird.

B.11. Die Art der betreffenden Grundsätze setzt voraus, daß außergewöhnliche Umstände das Einschreiten des Gesetzgebers, der zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern grundlegenden Rechtsprechungsgarantien Abbruch tut, rechtfertigen. Die zur Untermauerung der vorgenannten Bestimmungen angeführten Gründe sind demzufolge zu prüfen.

B.12.1. Aus den Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen geht hervor, daß die Gültigerklärungen auf einer dreifachen Erwägung basierten; es ging nämlich darum, « Rechtsunsicherheit » und « negative haushaltsmäßige Auswirkungen » zu vermeiden und zu verhindern, daß unter den Pensionisten Ungleichheiten ins Leben gerufen werden (Bericht an den König, welcher dem königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 vorausgeht, *Belgisches Staatsblatt* vom 24. Dezember 1996, SS. 32010 und 32011; *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 925/1, SS. 11 und 13).

B.12.2. Im Zusammenhang mit dem erklärten Bemühen, zu vermeiden, daß Rechtsunsicherheit ins Leben gerufen wird, stellt der Hof fest, daß die Tatsache, daß man rückwirkend die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen jeder Form der Gesetzmäßigkeitskritik entzieht, statt die Rechtssicherheit wiederherzustellen, jedoch zur Folge hat, daß diese zunichte gemacht wird, da den Rechtsuchenden somit das Recht versagt wird, die Gesetzmäßigkeit wiederherstellen zu lassen, was die während des vorgenannten Zeitraums getätigten Einbehaltungen

betrifft.

B.12.3. Hinsichtlich des auf den haushaltsmäßigen Auswirkungen beruhenden Argumentes weist der Hof darauf hin, daß dies in den Vorarbeiten folgendermaßen präzisiert wurde:

«Die Gültigerklärung [...] ist ebenfalls unentbehrlich, wenn man die haushaltsmäßigen Auswirkungen vermeiden will, die für die Durchführung des Haushalts 1996 und 1997 aus der eventuellen Verpflichtung, bestimmte Abgaben zurückzuerstatten, hervorgehen könnten. Die vollständige Rückerstattung der Abgaben für die Zeitspanne bis zum 10. August 1996 könnte die Teilnahme Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 925/1, S. 12)

Hinsichtlich des Bemühens, zu vermeiden, daß bestimmte Abgaben zurückerstattet werden müßten - neben dem somit erfolgten, impliziten aber sicheren Hinweis auf die Rechtsverfahren, die den Staat zu solchen Rückerstattungen verpflichten könnten -, kann nicht angenommen werden, daß der Staat sein Haushaltsgleichgewicht auf die Zurückbehaltung unrechtmäßig eingenommener Beträge basiert, geschweige denn, daß er dazu die Rechtsprechungsorgane daran hindert, über die Regelmäßigkeit der Einnahme der besagten Beträge zu befinden. Zum Überfluß weist der Hof darauf hin, daß die Verpflichtung zur Rückerstattung sich nicht auf den gesamten Betrag der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 eingenommenen Solidaritätsabgaben beziehen würde, sondern ausschließlich auf diejenigen, die unberechtigterweise eingenommen worden sind, insbesondere unter Berücksichtigung der fiktiven Renten, die den vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien und Vorteilen entsprechen.

B.12.4. Schließlich kann das legitime Bemühen, die Gleichheit unter den Pensionisten zu gewährleisten, die grundsätzliche Verletzung der Gleichheit, die durch die fraglichen Bestimmungen angesichts der Rechtsprechungsgarantien zum Nachteil der Pensionisten, die Gegenstand der besagten Einbehaltungen gewesen sind, verursacht wird, nicht rechtfertigen.

B.12.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 11 Nr. 2 insofern, als er Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigt, und Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 ohne vertretbare Rechtfertigung den durch die Verfassung gewährten Rechtsprechungsgarantien Abbruch tun; sie verstoßen demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die angefochtenen Bestimmungen sind somit insofern für nichtig zu erklären, als sie vorsehen, daß die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 getätigten Einbehaltungen rechtsgültig durchgeführt wurden.

B.12.6. Der Hof hebt hervor, daß der neue Artikel 68 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. März 1994, eingefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch Artikel 11 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes bestätigt wurde, am 1. Januar 1997 in Kraft tritt (Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997). Diese Bestimmung ist also keineswegs dahingehend auszulegen, daß sie den Solidaritätseinbehaltungen, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführt wurden, eine rechtliche Grundlage bieten würde. Diese Bestimmung ist somit nicht mit den Mängeln der Verfassungswidrigkeit behaftet, mit denen die Gültigerklärungsmaßnahmen behaftet sind.

B.12.7. Was schließlich die Bezugnahme im ersten Teil des ersten Klagegrunds auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrifft, stellt der Hof fest, ohne daß es notwendig wäre, zu prüfen, ob diese Bestimmung auf die vorliegende Rechtssache anwendbar ist, daß die klagenden Parteien daraus keinerlei Argument ableiten, welches sich von jenen Argumenten unterscheiden würde, die sie aus den von ihnen angeführten Verfassungsbestimmungen ableiten.

B.13. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds machen die Kläger eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention geltend, indem sie vorbringen, daß das Einschreiten des Gesetzgebers, durch welches die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen für rechtsgültig erklärt worden seien, darauf abziele, ihnen einen Anspruch auf jenen Teil ihrer Pension zu versagen, der ihnen infolge ungerechtfertigter Einbehaltungen nicht ausgezahlt worden sei, wohingegen die Existenz dieser Forderungen von den Gerichten anerkannt worden sei.

Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, so wie sie sich aus B.12.5 ergibt, hat zur Folge, daß dieser Beschwerdegrund der Kläger gegenstandslos geworden ist.

B.14.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen

Menschenrechtskonvention und Artikel 14 dieser Konvention geltend gemacht.

Die Kläger bringen vor, daß das Eigentumsrecht dadurch beeinträchtigt werde, daß eine aufgrund einer fiktiven Rente berechnete Einbehaltung auferlegt werde, wobei davon ausgegangen werde, daß diese Rente den Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds entspreche, welche vor dem 1. Januar 1997 zur Auszahlung gelangt seien, wohingegen diese Kapitalien in das Vermögen der Begünstigten aufgenommen worden seien. Dabei machen die Kläger insbesondere geltend, daß ganz bestimmt die Begünstigten von vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien davon hätten ausgehen können, daß sie frei über diese Beträge verfügen könnten.

B.14.2. Hinsichtlich der Begünstigten von Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds, die vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlt worden sind, weist der Hof auf folgendes hin:

a) Die Solidaritätseinbehaltenen erfolgen nicht aufgrund dieser Kapitalien, sondern lediglich aufgrund der eventuell den Begünstigten monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen; es gibt nämlich keine Einbehaltung, wenn keine monatliche gesetzliche Pension gewährt wird, ungeachtet der Höhe des erhaltenen Kapitals.

b) Die durch das Gesetz vom 30. März 1994 eingeführten Solidaritätsabgaben für die Begünstigten öffentlich-rechtlicher Pensionen und für die Begünstigten privatrechtlicher Pensionen, denen keine Kapitalien ausgezahlt worden sind, waren vorher nicht vorhersehbarer als dies seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch Artikel 11 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, bei der Berücksichtigung - für die Berechnung einer Solidaritätsabgabe auf die monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen für die Begünstigten privater Pensionen, denen Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds ausgezahlt wurden - einer fiktiven Rente, die den vorher ihnen ausgezahlten Kapitalien entspricht, der Fall ist.

c) Der Gesetzgeber konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß es nicht gerecht wäre, wenn die Begünstigten privater Pensionen, denen Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds ausgezahlt wurden, endgültig von der neu eingeführten Solidaritätsverpflichtung freigestellt würden, obwohl sie neben ihrer gesetzlichen Pension auch jene Vorteile genießen, die sich aus den bereits ausgezahlten Kapitalien ergeben, welche übrigens ausdrücklich zur Ergänzung ihrer gesetzlichen Pensionen bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente urteilt der Hof, daß der Grundsatz der Berücksichtigung einer fiktiven Rente, die den vorher ausgezahlten Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds für die Berechnung - ab dem 1. Januar 1997 - der Solidaritätsabgabe, die auf die monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen angewandt wird, entspricht, an sich nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz steht.

Wohl aber verlangt der Gleichheitsgrundsatz, daß die verschiedenen Kategorien von Rechtsunterworfenen, die von der angefochtenen Maßnahme betroffen sind, gleichermaßen davon betroffen sind. Die entsprechende Prüfung fällt mit der Prüfung des zweiten Klagegrunds zusammen.

B.14.3. Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, wird, was die vor dem 1. Januar 1997

ausgezählten Kapitalien betrifft - also auch für diejenigen, die vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlt worden sind -, das Verfügungsrecht nicht angetastet und handelt es sich nicht um den Entzug des Eigentums selbst. Wie bereits gesagt, dienen diese Kapitalien nämlich nur als Grundlage für die Ermittlung einer fiktiven Rente, aufgrund deren die Solidaritätseinbehaltungen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 erfolgen.

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß der Schutz des Eigentumsrechts «in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Diese Bestimmung erkennt ausdrücklich die Befugnis der einzelstaatlichen Behörden an, Steuern und sonstige Abgaben zu erheben.

Der Gesetzgeber ist allerdings dazu gehalten, beim Auferlegen steuerlicher Maßnahmen den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Wie im Vorstehenden gesagt wurde, fällt die Prüfung der eventuellen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen mit der Prüfung des zweiten Klagegrunds zusammen.

B.15. Dieser zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen aus und enthält drei Teile.

Im ersten Teil wird die Diskriminierung beanstandet, die zwischen den Begünstigten eines Vorteils, der als zusätzliche Pension dient und vor dem 1. Januar 1997 in Form eines Kapitals ausgezahlt wurde, und denjenigen, die ihn in Form einer Leibrente erhalten, eingeführt worden wäre; es werden anschließend beanstandet: die berücksichtigte Umrechnungstabelle, das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung der fiktiven Rente sowie das Wirksamwerden am Pensionsdatum, falls das Kapital vor dem besagten Datum ausgezahlt wird. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 (in Kraft getreten am 1. Juli 1997) vorgenommenen Änderungen beschränken die Kläger ihre Kritik auf den Zeitpunkt vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997.

Im zweiten Teil wird die Diskriminierung beanstandet, die eingeführt worden wäre unter den

Begünstigten eines Kapitals, je nachdem, ob dieses vor oder ab dem 1. Januar 1997 ausgezahlt worden ist; in Anbetracht der durch den neuen Artikel 68 § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994 eingeführten Abgabe auf das Kapital werden die Begünstigten eines ab dem 1. Januar 1997 ausgezahlten Kapitals Gegenstand einer Abgabe auf den Gesamtbetrag des Kapitals sein, wohingegen diejenigen, die ein Kapital genießen, das vor dem besagten Datum ausgezahlt wurde, nur Gegenstand der Abgaben auf die monatlichen Beträge sein werden, für die sie tatsächlich eine gesetzliche Pension erhalten.

Der dritte Teil beanstandet schließlich jene Diskriminierung, die eingeführt worden wäre zwischen den Begünstigten eines Kapitals, das ab dem 1. Januar 1997 ausgezahlt worden ist, und den Begünstigten einer wirklichen Rente, in der Annahme, daß das Kapital vor dem Anfangsdatum der gesetzlichen Pension ausgezahlt wurde; während erstere Gegenstand der Abgabe auf den Gesamtbetrag des Kapitals sein werden, werden letztere nur Gegenstand der Abgabe für die monatlichen Beträge sein, für die sie tatsächlich eine gesetzliche Pension empfangen.

B.16. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds kritisiert insbesondere die in den Artikeln 11 Nr. 2 - soweit er Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigt - und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 enthaltene Gültigerklärung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1996 durchgeführten Einbehaltungen, wohingegen diese Einbehaltungen angesichts der in diesem Teil des Klagegrunds erhobenen Beschwerden diskriminierend wären.

Da diese Argumentation nicht geeignet ist, zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung zu führen als zu derjenigen, die sich aus der Prüfung des ersten Klagegrunds ergibt, ist der zweite Klagegrund nicht zu prüfen, soweit er sich auf Artikel 11 Nr. 2 - was den vorgenannten Gegenstand betrifft -, und auf Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bezieht.

Demzufolge wird der Hof den zweiten Klagegrund nur insofern prüfen, als er sich auf den neuen Artikel 68 § 2 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994, abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der mit Wirkung vom 1. Januar 1997 durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wird, bezieht.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Regelung, was gewisse Aspekte derselben betrifft, erst mit Wirkung vom 1. Juli 1997 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1997



durch eine andere Regelung ersetzt wurde. Diese Bestimmung wurde allerdings nicht dem Hof zur Prüfung vorgelegt.

B.17.1. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds beruht auf einem Vergleich der Sachlage, in der sich die Begünstigten eines ab dem 1. Januar 1997 ausgezahlten Kapitals seit der Abänderung von Artikel 68 durch den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 befinden, mit der Sachlage der Begünstigten eines Kapitals, welches vor diesem Datum ausgezahlt wurde.

B.17.2. Bei der Einführung der angefochtenen Bestimmungen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, für die Solidaritätsabgaben in bezug auf Kapitalien von Gruppenversicherungen und Pensionsfonds nicht länger auf das System der fiktiven Umsetzung in eine Rente zurückzugreifen, sondern diese Kapitalien an der Quelle zu besteuern. Einerseits konnte er das letztgenannte System nicht auf jene Kapitalien anwenden, die bereits in der Vergangenheit ausgezahlt worden sind, und andererseits konnte er es berechtigterweise für ungerecht halten, daß diese Kapitalien aus der Vergangenheit nicht bei der Ermittlung des Betrags der Solidaritätsabgabe berücksichtigt werden würden. Er hat für diese Kapitalien die Regelung der Umsetzung in eine fiktive Rente beibehalten können.

B.17.3. Es ist dem System der Umsetzung in eine fiktive Rente und der monatlichen Einbehaltung von der Pension inhärent, daß diese Einbehaltungen nur für jene Monate gelten, in denen man tatsächlich eine Pension bezieht; es ist ebenfalls der Quellenbesteuerung der Kapitalien inhärent, daß diese Kapitalien in ihrer Gesamtheit besteuert werden.

Dem zweiten Teil des zweiten Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

B.18.1. Hinsichtlich des ersten und dritten Teils des zweiten Klagegrunds ist in Erinnerung zu rufen, daß Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994, die Anwendungsmaßnahmen und die entsprechenden Änderungen einen Solidaritätsmechanismus unter den Pensionisten einführen wollen; dazu wurde eine progressive Einbehaltung eingeführt, die sich auf sämtliche Pensionseinkünfte bezieht und demzufolge sowohl die gesetzlichen Pensionen (und den gleichgestellten Pensionen) als auch die zusätzlichen Vorteile, die zur Ergänzung der gesetzlichen Pensionen bestimmt sind, betrifft.

Da diese zusätzlichen Vorteile in Form eines Kapitals oder in Form eines regelmäßig ausgezahlten Vorteils (d.h. in Form einer Rente) ausgezahlt werden können, ist es angesichts der vorgenannten

Zielsetzung der Solidarität gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber die beiden Formen der Auszahlung zusätzlicher Vorteile (neuer Artikel 68 § 1 c)) mit der Abgabe belegt hat.

B.18.2. Was die in Form eines Kapitals ausgezahlten Vorteile betrifft, kann die Einbehaltung theoretisch entweder unmittelbar aufgrund des ausgezahlten Kapitals oder aufgrund einer fiktiven Rente, die sich aus der Umsetzung des genannten Kapitals ergibt, erfolgen.

Die Entscheidung für das eine oder das andere System hängt von der Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers ab. Außerdem stellt - wie bereits hervorgehoben wurde - die Änderung der diesbezüglich geführten Politik durch den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996, der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, - und der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied für die Begünstigten eines Kapitals je nachdem, ob es vor oder nach dem 1. Januar 1997 ausgezahlt wurde - an sich keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.18.3. In bezug auf die vor dem 1. Januar 1997 in Form eines Kapitals ausgezahlten Vorteile hat der Gesetzgeber sich für jene Technik entschieden, durch welche das besagte Kapital in eine fiktive Rente umgesetzt wird. Hinsichtlich der Kritik in bezug auf die Modalitäten dieser Umsetzung gehören die Wahl der Umrechnungstabelle und der Zeitraum, in dem die fiktiven Renten mit den Abgaben belegt werden, zur Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers; daraus ergibt sich, daß diese Elemente sich der Prüfung durch den Hof entziehen, abgesehen von einer offensichtlich falschen Beurteilung seitens des Gesetzgebers.

Diese liegt in diesem Fall offenbar nicht vor.

Der Hof weist insbesondere darauf hin, daß die ursprüngliche Wahl der Umrechnungstabelle, die im Bereich der Arbeitsunfälle im öffentlichen Dienst Anwendung findet, mit der Wahl einer Tabelle übereinstimmte, die bereits im Bereich der Pensionen Anwendung findet, und zwar im Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 24. März 1994).

Der Hof weist des weiteren darauf hin, daß das Zusammentreffen der Einbehaltung und des Eintritts der gesetzlichen Pensionsberechtigung dadurch gerechtfertigt ist, daß die Solidaritätseinbehaltung erst vom Eintritt der gesetzlichen Pensionsberechtigung an vorgenommen werden kann.

Hinsichtlich des Fehlens - vor dem 1. Juli 1997 - einer zeitlichen Begrenzung der fiktiven Rente weist der Hof schließlich darauf hin, daß der Ministerrat, ohne daß ihm dabei von den Parteien widersprochen wird, dargelegt hat, daß « während des Zeitraums vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1997 die Verwaltung keinerlei Einbehaltung aufgrund der vor dem 1. Januar 1981 ausgezahlten Kapitalien vorgenommen hat ».

B.18.4. Was die ab dem 1. Januar 1997 in Form eines Kapitals ausgezahlten Vorteile betrifft, wurde darauf hingewiesen, daß der neue Artikel 68 § 5 des Gesetzes vom 30. März 1994 nunmehr bestimmt, daß die Solidaritätsabgabe unmittelbar auf das Kapital erhoben wird - in Höhe von maximal 2 Prozent -, und zwar durch die Auszahlungsstelle.

Im dritten Teil des Klagegrunds vergleichen die klagenden Parteien die Situation der Begünstigten eines in Form eines Kapitals ausgezahlten Vorteils - wobei die Einbehaltung im oben angegebenen Sinne durchgeführt wird - und derjenigen der Begünstigten eines in Form einer regelmäßig ausgezahlten Rente geleisteten Vorteils.

Der Hof ruft in Erinnerung, daß bei der Berechnung der Solidaritätseinbehaltung die Modalitäten der Berücksichtigung der Kapitalien und der wirklichen Renten zur Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers gehören und daß diese Elemente sich der Prüfung durch den Hof entziehen, abgesehen von einer offensichtlich falschen Einschätzung des Gesetzgebers.

Diese liegt hier nicht vor. Es ist offensichtlich nicht unverhältnismäßig zu bestimmen, daß die auf die Kapitalien durchzuführende Einbehaltung zu jenem Zeitpunkt durchgeführt wird, wo sie ausgezahlt werden, auch wenn es nicht unmöglich gewesen wäre eine solche Einbehaltung für die Begünstigten zum Zeitpunkt des Erreichens des Pensionsalters anzuwenden. In Anbetracht der komplexen Beschaffenheit der Regelung, die man hätte vorsehen müssen, um die von den Klägern geäußerten Vorwürfe zu vermeiden (Berücksichtigung - bei der Berechnung der Solidaritätsabgabe - der vor dem Pensionsalter eingenommenen wirklichen Renten) ist es außerdem genauso wenig offensichtlich unangemessen, diese wirklichen Renten erst vom Pensionsalter an zu berücksichtigen. Die vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.18.5. Daraus ergibt sich, daß dem ersten und dritten Teil des zweiten Klagegrunds nicht

beizupflichten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 «zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » für nichtig, soweit dieser Artikel 11 Nr. 2 den Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 in Anwendung der zwei vorgenannten Gesetze bestätigt;

2. erklärt Artikel 2 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, der durch das vorgenannte Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wird, für nichtig;

3. erklärt Artikel 12 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997 für nichtig;

4. weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior